

Bauordnungsamt

09.09.2024

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Groß-Ophoff

Telefon: 492-6352

Gross-Ophoff@stadt-  
muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Antrag A-R/0058/2023 der Internationalen Fraktion Die PARTEI/ÖDP: Mehr Transparenz im Beirat für Stadtgestaltung

Beratungsfolge

26.09.2024 Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung

Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

Dem Antrag A-R/0058/2023 „Mehr Transparenz im Beirat für Stadtgestaltung“ der Internationalen Fraktion, die /PARTEI/ÖDP wird nicht gefolgt.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

### **Begründung:**

Gem. § 9 der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung sind die Sitzungen öffentlich. Bauvorhaben im Vorfeld bauaufsichtlicher Verfahren (Bauvoranfrage bzw. Bauantrag liegt noch nicht vor) werden im Allgemeinen im nichtöffentlichen Teil vorgestellt.

Aber auch Bauvorhaben im Rahmen bauaufsichtlicher Verfahren können im nichtöffentlichen Teil vorgestellt werden, wenn die Vorstellung im öffentlichen Teil dem berechtigten Interesse der Stadt Münster, dem Bauherrn oder dem Entwurfsverfasser zuwiderlaufen würde.

Die Diskussion mit den Entwurfsverfassern und Bauherrn sowie die Beratung mit der anschließenden Empfehlung des Beirats erfolgen gemäß den Bestimmungen der Satzung grundsätzlich im nichtöffentlichen Teil. Es ist somit nur möglich das Bauvorhaben im öffentlichen Teil vorzustellen, aber nicht im öffentlichen Teil zu behandeln bzw. zu beraten.

Besonders Bauvorhaben im Bereich der Altstadt oder in anderen Gebieten mit Erhaltungssatzungen werden der Stadt Münster frühzeitig vorgestellt und im Vorfeld mit der Stadt Münster besprochen. So kommt es, dass diese Projekte im Beirat für Stadtgestaltung vor Einreichen eines Bauantrages behandelt werden und der spätere Antrag bereits die Empfehlung des Beirats berücksichtigt. Eine Vorstellung im öffentlichen Teil ist in so frühen Phasen der Planung gemäß der Satzung ausgeschlossen.

Durch die frühzeitige Vorstellung kann das spätere Baugenehmigungsverfahren ohne zeitliche Verzögerung stattfinden. Der Bauherr/Architekt kann zum Zeitpunkt der Antragstellung schon konkret die weiteren Schritte für die Umsetzung des Bauvorhabens einleiten. Die spätere Ablehnung des Antrages ist nicht zu befürchten. Es werden durch dieses Vorgehen unnötige Kosten für den Bauherrn wie z. B. für mehrmalige Umplanungen im laufenden Verfahren, die Ablehnung des Antrages oder die Rücknahme vermieden.

Im Jahr 2023 wurden dem Beirat für Stadtgestaltung im nichtöffentlichen Teil insgesamt 12 größere Bauvorhaben vorgestellt. Drei von diesen Vorhaben waren städtische Projekte.

Von den 9 Bauvorhaben der privaten Bauherrn lagen zum Zeitpunkt der Vorstellung im Beirat für Stadtgestaltung lediglich für eines ein Bauantrag und für zwei eine Bauvoranfrage vor.

Für die städtischen Bauvorhaben lag weder ein Bauantrag noch eine Bauvoranfrage vor. Die Vorstellung der städtischen Projekte im nichtöffentlichen Teil entsprach den Regelungen der Satzung, wonach Bauvorhaben im Vorfeld bauaufsichtlicher Verfahren im Allgemeinen im nichtöffentlichen Teil vorgestellt werden. Es wird kein Unterschied zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Bauherrn macht.

Im Jahr 2024 wurden bisher 9 Bauvorhaben dem Beirat für Stadtgestaltung zur Beratung vorgestellt.

Zwei dieser Projekte wurden im öffentlichen Teil beraten. Für den Neubau des LWL lag zum Zeitpunkt der Beratung im öffentlichen Teil ein Bauantrag vor. Bzgl. dem Neubau einer Beachvolleyballhalle wurden die weiteren Beratungen und Diskussionen in nachfolgenden Gremien ebenfalls öffentlich geführt.

Für die im nichtöffentlich Teil vorgestellten Bauvorhaben lag weder ein Bauantrag noch eine Bauvoranfrage vor. Die Beratungen hierzu erfolgten, wie bereits oben ausgeführt, zu einem sehr frühen Stadium der Planungen um bereits in den späteren Bauvorlagen die richtungsgebenden Empfehlungen des Beirats einzuarbeiten.

Die von der Fraktion gewünschte öffentliche Beratung und Behandlung von Bauvorhaben kann nur durch eine Änderung der Satzung herbeigeführt werden. Es ist von daher nicht möglich dem Antrag zuzustimmen ohne dass durch den Rat eine Änderung der Satzung beschlossen wird.

Den Entwurfsverfassern und Bauherrn wird durch die Diskussion im nichtöffentlichen Teil der Sitzung die Möglichkeit gegeben, ihr Bauvorhaben zu überdenken ohne dass dies mit einer negativen Resonanz nach außen hin geschieht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Debatten über Bauvorhaben könnte dem Zweck des Beirats zuwiderlaufen, da es grundsätzlich dem Eigentümer des Grundstücks überlassen bleibt wie er es im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten nutzt. Eine unsachliche Diskussion im öffentlichen Teil der Sitzung über Sinn und Zweck und Aussehen von

Bauvorhaben muss vermieden werden, da ausschließlich eine fachliche Beratung durch den Beirat stattfinden soll.

Aus den o. g. Gründen empfiehlt die Verwaltung den Antrag A-R/0058/2023 der Internationalen Fraktion Die PARTEI/ÖDP nicht zu folgen.

Die Verwaltung nimmt den Antrag A-R/0058/2023 jedoch zum Anlass, bei Vorhaben, bei denen ein Bauantrag oder eine Bauvoranfrage vorliegt, verstärkt das Interesse der Öffentlichkeit über Informationen zum Bauvorhaben gegen das berechnigte Interesse des Bauherrn, des Entwurfsverfassers oder der Stadt Münster auf Vorstellung im nichtöffentlichen Teil abzuwiegen.

In Vertretung  
Gez.

Denstorff  
Stadtbaurat

**Anlagen:**

Antrag der Internationalen Fraktion Die PARTEI/ÖDP vom 31.10.2023